

Eifelverein WEGEWESEN



**Leitfaden für das Markieren
von Wanderwegen
in der Eifel**



seit 1888

Vorteile einer Mitgliedschaft im Eifelverein



- Wandern unter kundiger Führung im Kreise Gleichgesinnter
- Zusammengehörigkeitsgefühl in einer großen Familie von Heimat- und Eifelreunden
- Abwechslungsreiche und altersspezifische Freizeitangebote auch für Familien, Jugendliche und Senioren
- Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht) bei allen Vereinsaktivitäten
- Kostenlose Mitgliederzeitschrift DIE EIFEL (64 Seiten Inhalt) fünf Mal im Jahr
- Verbilligter Bezug von Büchern und Wanderkarten aus dem vereinseigenen Verlag einschließlich porto- und verpackungsfreier Lieferung
- Eintrittsvergünstigungen in der Niederburg Manderscheid und im Eifelmuseum Mayen
- Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten als Wanderführer und Fachwart in den Bereichen Wegewesen, Naturschutz, Kultur, Jugend und Familie sowie Medien mit Gewährung von Zuschüssen durch den Hauptverein
- Steuerliches Absetzen des Mitgliedsbeitrages
- Gemeinnütziger Beitrag zur Aufrechterhaltung des 3.000 Kilometer langen Hauptwanderwegenetzes durch die Eifel
- Engagement in gemeinnützigen Projekten der Ortsvereine, die teilweise auch vom Hauptverein besonders gefördert werden.
- Mitsprache bei raumbedeutsamen Eingriffen in die Landschaft durch Mitarbeit in behördlichen Gremien auf kommunaler Ebene

Das Markieren von Wanderwegen in der Eifel

Vorbemerkungen

Mit den markierten Wanderwegen in der Eifel wird den Wanderern ein zielgerichtetes und damit geführtes Wandern angeboten. Die markierten Wanderwege in der Eifel leiten und lenken den Wanderer nicht auf dem kürzesten Weg vom Anfangs- bis zum Endpunkt, sondern führen ihn über abwechslungsreiche Strecken und kleine Umwege, vorbei an Naturdenkmälern, kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und zu besonderen Aussichtspunkten. Der Wanderer soll auf diese Weise die Landschaft Eifel entdecken, erleben und mit den Reichtümern am Wegesrand bekannt gemacht werden.

Das bedeutet andererseits aber auch, dass die markierte Wanderwege als Leitlinien den Wanderer lenken und ihn von ökologisch sensiblen Gebieten fernhalten. Es werden so für schützenswerte Landschaftsteile Freiräume für die Tier- und Pflanzenwelt gesichert und erhalten. Das Markieren von Wanderwegen ist folglich auch aktiver Naturschutz.

Dem Wunsch der Wanderer, möglichst nur auf unbefestigten Wanderwegen zu laufen, um ermüdungsfreies Gehen anbieten zu können, versucht der Wegewart bei der Festlegung des Streckenverlaufs nachzukommen. Leider wird es durch die zunehmenden Flurbereinigungsverfahren immer schwieriger, diesen Anspruch an einen optimalen Wanderweg zu erfüllen.

Bei der Streckenführung von markierten Wanderwegen sollten aus Gründen des Umweltschutzes nach Möglichkeit Haltepunkte des öffentlichen Verkehrs einbezogen werden, damit dort die Wanderung beginnen bzw. enden kann. Auch Einkehrmöglichkeiten am Wegesrand sollten in der Streckenkonzeption berücksichtigt werden, wenn damit auch keine Gewähr für wanderfreundliche Öffnungszeiten übernommen werden kann. Weiterhin ist darauf zu achten, dass verkehrsreiche Straßen als markierte Wanderwege oder lange schattenlose Strecken nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Der Eifelverein ist der Auffassung, dass das markierte Wanderwegnetz in der Eifel genügend dicht ist. In einigen Landschaftsteilen der Eifel könnte es sogar reduziert statt erweitert werden. Das gilt vor allem für verschiedene Ortswegenetze, die

zu engmaschig und zudem nicht mit benachbarten Wegenetzen abgestimmt und verknüpft sind. Im Allgemeinen sollte für jedes markierte Wanderwegenetz gelten:

Entscheidend ist nicht die Vielzahl und Länge der markierten Wanderwege, sondern ein sinnvolles Wegenetz von Wanderwegen, das eindeutig und widerspruchsfrei sowie lückenlos markiert ist und eine Landschaft gut erschließt.

Jede Wegemarkierung sollte so optimal ausgeführt sein, dass jeder Wanderer seinen Weg ohne Wanderkarte in beide Richtungen ohne Probleme findet. Aufgabe der Wegewarte des Eifelvereins ist es, die vorhandenen Wanderwege laufend zu überprüfen, dabei das Bewährte zu erhalten und weiter zu vervollkommen und unbedeutende Wanderwege aufzugeben.

Gliederung der Wanderwege in der Eifel

Die Eifel ist durch eine Vielzahl von markierten Wanderwegen für den Wanderer erschlossen. Ein Großteil dieser Wanderwege wird vom Eifelverein bereits seit 1899 betreut und markiert. Dieses Netz der Wanderwege ist heute so dicht, dass keine Wünsche mehr offen bleiben. Alle bekannten Erholungsorte und die meisten Sehenswürdigkeiten in der Eifel sind auf markierten Wanderwegen zu erreichen.

Das Wanderwegenetz ist nicht nur mit den benachbarten Eifel-Regionen, sondern auch über die Staatsgrenze hinweg mit den Wanderwegen in Belgien und Luxemburg verknüpft, so dass die Eifel heute auch von außerhalb „per pedes“ gut erreicht werden kann.

Nach ihrer Bedeutung und ihrer Länge werden die markierten Wanderwege wie folgt unterschieden und gegliedert:

1. Fernwanderwege (FWW)
 - 1.1 Europäische und
 - 1.2 Internationale Wanderwege (IWW)
2. Weitwanderwege (WWW)
3. Hauptwanderwege (HWW)
 - 3.1 Nord-Süd-Wege
 - 3.2 Ost-West-Wege

4. Regionalwanderwege (RWW)
5. Gebietswanderwege (GWW)
 - 5.1 Rundwanderwege im Naturpark Südeifel
 - 5.2 Wanderwege „Wandern ohne Gepäck (WOG)
6. Wanderwege der Naturfreunde (N-Wege)
7. Ortswanderwege (OWW)
8. Rundwanderwege von Wanderparkplätzen (A-Wege)

Aus Platzgründen sollen hier nur kurz die Hauptwanderwege skizziert werden.

Hauptwanderwege



Die Hauptwanderwege (HWW) des Eifelvereins sind das Gerüst aller Wanderwege in der Eifel. Sie durchziehen als bedeutende Wanderwege das Mittelgebirge in Nord-Süd- und in Ost-West-Richtung. Alle sechs Nord-Süd-Wege mit den Nummern von 1 bis 6 haben einen Eigennamen und als einheitliches Markierungszeichen ein liegendes, schwarzes Dreieck auf weißem Spiegel. Sie beginnen an verschiedenen Orten am Nordrand der Eifel.



Im Unterschied dazu beginnen die sieben Ost-West-Wege mit den Nummern 10 bis 16 am Rhein bzw. an der Mosel und haben neben ihrem Eigennamen als einheitliches Markierungszeichen einen liegenden, schwarzen Winkel, ebenfalls auf weißem Spiegel.



Der Vulkanweg wird in der Örtlichkeit mit dem Logo einem schwarzem V markiert, maßgebend für die Wegweisung sind die zusätzlichen Richtungspfeile.

Allen Nord-Süd- und Ost-West-Wegen ist gemeinsam, dass ihrer Markierungszeichen (die Logos) stets zum Süd- bzw. zum Westziel führen, maßgebend für die Wegweisung sind die zusätzlichen Richtungspfeile.

Die HWW werden ergänzt durch kürzere Zugangswege, die von größeren Orten im Eifelvorland ausgehend den Wanderern

den Einstieg in dieses weiträumige Wanderwegenetz ermöglichen.

Für die Markierung von Reitwegen, Radwanderwegen¹, Mountainbike-Strecken, Skiwanderwegen sowie von Kurwegen in Heilbädern und Lehr- und Sportpfaden ist der Eifelverein in der Regel nicht zuständig. Diese Wege werden von den dafür verantwortlichen Organisationen betreut und von diesen in der Örtlichkeit markiert. Wünschenswert ist es, den Eifelverein bei der Planung, Anlage und Markierung solcher Wege rechtzeitig zu informieren, damit Konflikte bei der Begegnung der unterschiedlichen Interessengruppen auf Wanderwegen von vornherein ausgeschlossen werden können.

1 Mit Ausnahmen der beiden Fernradrouten Aachen-Trier („Drei-Länder-Route“) und Koblenz-Trier („Eifel-Mosel-Route“)



Eifelverein Manderscheid. Ortstermin an der neuen Tafel am Karl-Kaufmann-Weg (HWW 2) in Höhe der Wolfsschlucht.

© Rainer Schmitz, Manderscheid

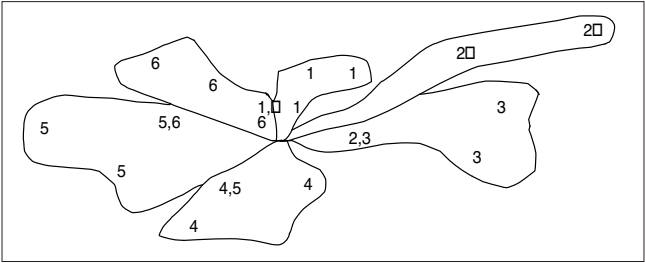
Ortswanderwege (OWW)

Die Ortswanderwege (Rundwanderwege) sind mit einem durchgehend einheitlichen Markierungszeichen gekennzeichnete Wege, bei denen der Start- und Zielpunkt an einer Stelle zusammentreffen. Für die Struktur örtlicher Wanderwegenetze gilt in jedem Fall die vom Deutschen Wanderverband im „Praxisleitfaden zur Förderung des Wandertourismus“ gegebene Empfehlung, dass das Wegenetz dem Wanderer die Möglichkeit zur individuellen Entscheidung in Bezug auf Streckenlänge und -verlauf bieten sollte.

Planung und Einrichtung der OWW

Ortswanderwege verdichten das Netz der Haupt- und Regionalwanderwege des Eifelvereins und erschließen dem Wanderer und Touristen die nähere Umgebung einer Ortschaft. Diese Wanderwege werden von Städten und Gemeinden oder von örtlichen Organisationen, z. B. Verkehrsvereine, Heimatvereine, Sportvereine, aber auch von Ortsgruppen des Eifelvereins eingerichtet, markiert, betreut und teilw. unterhalten.

Werden OWW neu geplant oder in ihrem Verlauf wesentlich verändert, so sollte dies stets auch in Absprache bzw. im Einvernehmen mit den benachbarten, wegekennzeichnungsbefugten Organisationen geschehen. Der Eifelverein (Hauptverein) als zuständige überörtliche, wegekennzeichnungsbefugte Organisation, hier vertreten durch den Hauptwegewart oder den zuständigen Bezirkswegewart, ist stets vor der Markierung zu informieren, um den Verlauf der OWW und ihre Wegemarkierungen mit ihm abzustimmen und somit die Gewähr gegeben ist, dass alle OWW in die entsprechenden Wanderkarten vollzählig und lagerichtig aufgenommen werden. Nach Möglichkeit sind die bestehenden Haupt-, Regional- und Gebietswanderwege in das Netz der OWW einzubeziehen. Die Anzahl der OWW ist ob der Übersichtlichkeit und Klarheit auf eine Mindestanzahl zu beschränken, wobei die Höchstzahl mit 8 OWW erreicht sein dürfte.



Ortswanderwege sollten schleifenförmig als Rundwanderwege angelegt sein.

Die Länge eines OWW sollte die einer Tagestour nicht überschreiten. Ortswanderwege sind in der Natur so anzulegen, dass sie nach Möglichkeit einen gemeinsamen Ausgangspunkt haben und als Rundwege in Form von Schleifen zu diesem wieder zurückführen. Dieser Punkt sollte leicht zu finden sein, z. B. der Markt- oder Kirchplatz, das Rathaus o. ä., der in der Wanderkarte besonders hervorgehoben werden kann.

Das Recht zum Markieren von Wanderwegen in der Eifel

In den beiden Bundesländern der Eifel, Nordrhein-Westfalen (NRW) und Rheinland-Pfalz (RLP), ist das Markieren von Wanderwegen wie folgt gesetzlich geregelt.

In NRW ist es das Landschaftsgesetz (LG) mit der Verordnung zur Durchführung des LG (DVO-LG); in RLP das Landespflegegesetz (LPfIG) und das Landeswaldgesetz (LWaldG), die stets beim Markieren zu beachten und einzuhalten sind.

In beiden Bundesländern besteht einheitlich die Duldungspflicht für das Markieren von Wanderwegen, d. h., Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Markieren von Wanderwegen durch die dazu befugten Organisationen zu dulden. Die Wegewarte des Eifelvereins sind bemüht, die Wanderwege stets im engen Kontakt und gutem Einvernehmen mit den Eigentümern zu markieren.

Sowohl in NRW als auch in RLP muss die Genehmigung zum Markieren beantragt werden. In NRW erteilt die Genehmigung



Wegemarkierungen des Eifelvereins, hier entlang des Vulkanweges, dienen nicht nur zur Orientierung, sondern auch als Lenkungsmaßnahme zum Schutz der Natur.

© R. Asmus †, Wachtberg

die Höhere Landschaftsbehörde (hier: Bezirksregierung Köln), in RLP die Obere Landespflegebehörde (hier: Struktur- und Genehmigungsdirektion Koblenz und Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier).

Der Eifelverein hat von den o. g. Behörden die Genehmigung zum Markieren von Wanderwegen in seinem Vereinsgebiet erhalten.

Darüber hinaus haben im nordrhein-westfälischen Gebiet der Eifel fast alle Gemeinden die Genehmigung zum Markieren von Ortswanderwegen (OWW) von der Bezirksregierung Köln erhalten. Anders dagegen im rheinland-pfälzischen Teil, dort besitzen nur wenige Gemeinden, überwiegend im Südteil, die Genehmigung zum Markieren von Wanderwegen.

Hier sollen sich alle Gemeinden über die Wegeführung mit dem Eifelverein (Hauptwege- oder Bezirkswegewart) abstimmen.

Die wegekennzeichnungsbefugten Gemeinden in NRW sind verpflichtet, sich bei der Wegeführung der OWW mit dem Eifelverein abzustimmen.

In NRW ist vor dem Festlegen und dem Markieren neuer Wanderwege oder bei Wanderwegen, die in ihrem Verlauf wesentlich geändert werden sollen, die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde (Kreise oder kreisfreie Städte) sowie der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern und, sofern Waldflächen betroffen sind, die Genehmigung der Unteren Forstbehörden (staatliche Forstämter oder Forstämter der Landwirtschaftskammern) einzuholen.



Mittlerweile markiert der Eifelverein vereinzelt auch Fernradrouten. Hier wird die Radroute „Drei-Länder-Route Aachen-Trier“ beschildert.

© Archiv Eifelverein, Düren

Ähnlich bedarf es in RLP bei der Festlegung neuer zu markierender Wanderwege im Wald der Zustimmung der Unteren Forstbehörden (Forstämter), die im Benehmen mit der Unteren Landespflegebehörde (Kreisverwaltungen oder Verwaltungen der kreisfreien Städte) entscheiden. Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens ist im Landeswaldgesetz festgelegt.

Während in NRW für die Orientierungsschilder die Größe, die Standorte der Aufstellung und das Befestigen mit Aluminiumnägeln in der DVO-LG genau festgelegt sind, gibt es dazu keinen entsprechenden Hinweis in den Gesetzen und Verordnungen in RLP.

Das Gleiche trifft für alle vom Eifelverein verwendeten Markierungszeichen zu, die für die NRW-Eifel in der DVO-LG in ihrer Art und in ihrem Aussehen genau festgelegt sind. Nur diese Markierungszeichen dürfen verwendet werden. Im LPFIG RLP fehlen entsprechende Angaben.

Beim Markieren ist in NRW zu beachten, dass sich die Duldungspflicht nur auf das Malen der Markierungszeichen mit umweltfreundlicher Farbe und auf das Kleben von Markierungszeichen aus Kunststoff-Folie beschränkt. Hingegen bedarf das Anbringen von Markierungszeichen aus Aluminiumweichblech, wie sie der Eifelverein verwendet, stets der Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten.

Ordnungswidrig handelt, wer in NRW vorsätzlich oder fahrlässig rechtmäßig angebrachte Markierungszeichen oder Orientierungsschilder entfernt oder beschädigt. Ein entsprechender Hinweis fehlt leider in den Gesetzen des Landes RLP.

Der Eifelverein übernimmt und empfiehlt für das Markieren seiner Wanderwege in der RLP-Eifel die Art und Graphik der Markierungszeichen der NRW-Eifel, damit ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet ist.

Die Markierungszeichen

Die Eifel zeichnet sich vor allen anderen Mittelgebirgen Deutschlands auch dadurch aus, dass man hier ein einfaches, unverwechselbares und dadurch überzeugendes Markierungssystem auf den Wanderwegen des Eifelvereins vorfindet.

Alle Markierungszeichen sind einfarbig: Es sind schwarze Symbole oder Buchstaben auf weißem Untergrund, dem Spiegel, der 10 cm x 10 cm groß ist.

Seit 1993 sind auf allen Markierungszeichen für die FWW, HWW und RWW neben dem Namen „Eifelverein“ auch die Eigennamen der betreffenden Wanderwege und bei den HWW zusätzlich in Klammern die Wegenummern zu finden. Diese neuen Markierungszeichen mit ihren verbalen Zusätzen erleichtern dem Wanderer die Orientierung.

Zur Sicherung seiner Nutzungsrechte hat der Hauptverein die Markierungszeichen der Hauptwanderwege beim Deutschen Patentamt markenrechtlich schützen lassen.



Ist es notwendig, einen markierten Wanderweg für eine kürzere Zeit umzulegen, z. B. bei Windbruch, dann leitet den Wanderer ein Schild mit der Aufschrift „Umleitung“ mit dem entsprechenden Markierungszeichen bis zur Wiederbegehrbarkeit des ursprünglichen Wanderweges.

Der Wanderer findet in der Natur sowohl die mit umweltfreundlicher und witterungsbeständiger Farbe gemalten Markierungszeichen als auch die Markierungszeichen als Klebefolien und aus Aluminium-Weichblech vor.

Die gemalten Markierungszeichen haben sich als die am Dauerhaftesten bewährt, weil sie schlecht entfernt bzw. gestohlen werden können. Allerdings wird hier nicht die Bezeichnung des Weges, sondern nur der Spiegel mit dem Wegesymbol gemalt.

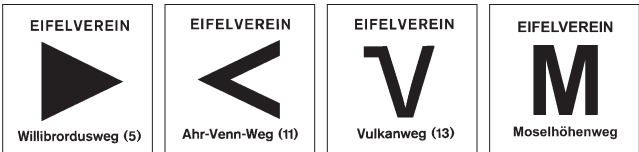
Auf glattem Untergrund eignen sich Markierungszeichen aus Klebefolien. Markierungszeichen aus Aluminium-Weichblech findet man vor allem auf Holzuntergrund vor. Letztere werden nur mit Aluminiumnägeln befestigt, damit das lebende Holz nicht beschädigt und auch beim Sägen des Holzes kein Schaden an den Sägeblättern verursacht wird.

Beispiele für Markierungszeichen

Fern- und Weitwanderwege



Hauptwanderwege



Regionalwanderwege



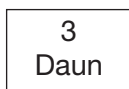
Bei den Gebietswanderwegen (GWW), insbesondere in der RLP-Eifel, wo die Markierungszeichen nicht amtlich vorgeschrieben sind und somit der Eifelverein auf die Gestaltung, Größe und Farbe der Markierungszeichen keinen oder nur einen geringen Einfluss hat, findet man deshalb eine große Vielfalt an Markierungszeichen.

Das gleiche gilt für die Ortswanderwege (OWW). Die heute noch bestehende, unübersichtliche Vielfalt an Markierungszeichen sollte in absehbarer Zukunft vermieden werden. Der Eifelverein empfiehlt deshalb, auch in der RLP-Eifel nur die bewährten Markierungszeichen der NRW-Eifel zu verwenden, und zwar schwarze arabische Zahlen auf weißem Spiegel.

Besteht bei einem sehr dichten oder unübersichtlichen Ortswegenetz die Gefahr, Wegenummern zu verwechseln, insbesondere mit einem eng benachbarten und sich überschneidendem Ortswegenetz, so kann die Form des Spiegels von Ort zu Ort variiert werden. Statt eines Quadrates (10 cm x 10cm) sollte ein Kreis, ein Dreieck, ein Sechseck oder ähnliches als weißer Spiegel mit etwa gleichem Flächeninhalt und schwarzen Zahlen verwendet werden.



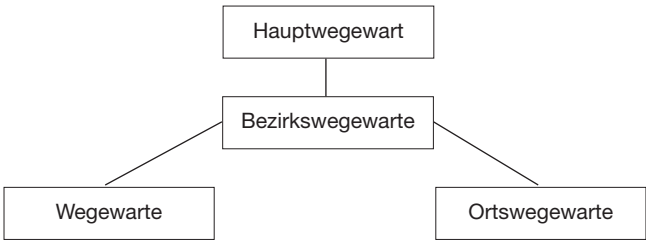
Eine weitere Möglichkeit einer deutlichen Unterscheidung bei sich überschneidenden Ortswanderwegenetzen besteht darin, dass jeweils die Namen der betreffenden Orte mit auf die Markierungszeichen gesetzt werden.



Bei den Rundwanderwegen von Parkplätzen (sog. A-Wege) erhält jede Wegenummer als Zusatz ein „A“ (Autowanderer). Im Naturpark Nordeifel werden die Rundwanderwege vom Eifelverein im Auftrag des Naturparkträgers markiert.

Die Wegewarte und ihre Aufgaben

Alle Wegewarte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sollten aus versicherungsrechtlichen Gründen Mitglieder des Eifelvereins sein. Sie sind Teil eines aufeinander abgestimmten Systems von Verantwortlichkeiten für das Wegewesen im Eifelverein:



Hauptwegewart

Der Hauptwegewart (Mitglied im Hauptvorstand) ist zuständig für die Gesamtkoordination der Markierungsarbeiten auf den Fern-, Haupt- und Regionalwanderwegen. Er ist Ansprechpartner für die Bezirkswegewart und arbeitet Hand in Hand mit dem Hauptkartenwart bei der Erstellung von Wanderkarten des Eifelvereins.

Darüber hinaus obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Mitwirkung in allen Fragen bei Änderungen der Fern-, Haupt- und Regionalwanderwege in Zusammenarbeit mit den Bezirkswegewarten
- Laufendhaltung der Wegebeschreibungen des Hauptwanderwegenetzes für den „Eifelführer“, der vom Eifelverein bei Bedarf immer wieder neu aufgelegt wird
- Bekanntgabe von Informationen in der Zeitschrift DIE EIFEL über wesentliche Änderungen der Hauptwanderwege
- Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Sitzung des Wegeausschusses mit den Bezirkswegewarten

Hauptkartenwart

Der Hauptkartenwart (Mitglied im Hauptvorstand) ist zuständig für die Gesamtkoordination der Wanderkarten des Eifelvereins.

Das Kartenwerk des Eifelvereins besteht derzeit aus 38 Wanderkarten im Maßstab 1:25 000.

Grundlage ist die Amtliche Topographische Karte der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus wirkt der Eifelverein bei der Herausgabe von Wanderkarten im Maßstab 1:50 000 mit.

Die Kenntnis über den Verlauf der Wanderwege aller Kategorien beruht auf den Informationen durch die Ortsgruppen des Eifelvereins (Wegewarte, Bezirkswegewarte), der Gemeinden und der örtlichen Verkehrsämter bzw. Touristik-Informationen.

Es bestehen vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Eifelverein und der Bezirksregierung Köln, Abt. 7 (ehemals Landesvermessungsamt NRW) bzw. dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, die den Eifelverein verpflichten, Kenntnisse über das Wanderwegenetz (hauptsächlich übergeordnete Wanderwege) in aktueller Form bereitzustellen². Für den nordrhein-westfälischen Teil der Eifel besteht ein Wanderwegkataster, das durch den Eifelverein fortgeführt und periodisch der Bezirksregierung Köln (Abt. 7) gegen Entgelt abgegeben wird.

Um den Standard für eine hohe Qualität und Zuverlässigkeit des Wanderwegekatasters zu halten, ist ein einheitliches Zusammenfließen aller diesbezüglichen Informationen beim Hauptwegewart/Hauptkartenwart erforderlich.

Der Eifelverein hält flächendeckend für das gesamte Gebiet der Eifel Wanderkarten im Maßstab 1:25 000 vor; alle im Eigenverlag des Eifelvereins herausgegebenen Karten haben einen hohen Aktualitätsstand. Das bedeutet ein wirtschaftliches Risiko für den Verein (öftere Neuauflage, wegen Flächendeckung auch Bedienung umsatzschwächerer Gebiete) und großer Aufwand an ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Überschüsse aus dem

2 Als Ausgleich dafür erhält der Eifelverein finanzielle Vergünstigungen bei der Nutzung der aml. Topographie



Mit den Wanderkarten des Eifelvereins ist das Zurechtfinden in der Eifel ein Kinderspiel.

© EVEA, Neuerburg

Verkauf dieser Karten kommen letztlich allen Mitgliedern des Eifelvereins zugute. Es ist daher nicht hilfreich,

1. wenn Ortsgruppen eigene Wanderkarten herstellen und somit den Absatz der für das gleiche Gebiet vorliegenden Karte beeinträchtigen.
2. wenn Ortsgruppen ihre Kenntnisse über das Wegekataster Dritten (z. B. fremden Verlagen) zur Verfügung stellen.

Bezirkswegewart

Die Aufgaben des Bezirkswegewartes stellen sich wie folgt dar:

- Enge Zusammenarbeit mit dem HWWt und Teilnahme an der jährlichen Sitzung des Wegeausschusses sowie Weitergabe von Informationen und Beschlüsse an die Wegewarte seines Bezirks
- Austausch von Informationen mit den benachbarten Bezirken in allen Fragen des Wegewesens



Eifelverein Ulmen: Die Wegewarte innerhalb eines Bezirks treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch; hier versammeln sich die Wegewarte der BG Cochem-Zell in Ulmen um einen frisch markierten Wege-
weiser. © Th. Puth, Ulmen

- Enge Zusammenarbeit mit den Wegewarten seines Bezirks bei Markierungen sowie bei Verlegungen und Änderungen der Hauptwanderwege
- Zusammenarbeit mit den Ortswegewarten bei Planung, Festlegung, Verlegung und Markierung von örtlichen Wanderwegen, so dass diese sinnvoll ins überörtliche Wegenetz eingebunden und die verbindlichen Markierungsrichtlinien eingehalten werden
- Laufendhaltung des Wanderwegekatasters
- Vorbereiten und Durchführung einer jährlichen Wegeausschusssitzung für alle Wegewarte des Bezirks. Der Hauptwegewart ist zu dieser Sitzung einzuladen.

Wegewart

Die Wegewarte des Fern-, Haupt- und Regionalwanderwegenetzes übernehmen als zuverlässige, ehrenamtliche Mitarbeiter des Eifelvereins folgende Aufgaben:

- Betreuen und Markieren der ihnen anvertrauten Streckenabschnitte nach vorgegebenen Richtlinien. Sie sind zuständig und verantwortlich für die jährliche Kontrolle der Markierung der Wanderwege einschließlich der Orientierungstafeln.
- Enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bezirkswegewart in allen Fragen der Wegemarkierung einschl. bei der Laufendhaltung des Wanderwegekataster (WWKat) bzw. des Wanderwegenachweises für die Aktualisierung und die Neuauflagen der Wanderkarten des Eifelvereins-Kartenwerkes
- Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkswegeausschusses; im Verhinderungsfall ist ein Vertreter zu entsenden
- Kein eigenmächtiges Verlegen von bereits markierten Wanderwegen! Notwendige Umliegungen der Streckenführung von Wanderwegen dürfen nur in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bezirkswegewart und den Behörden (Forstverwaltung, Landschaftsbehörde, Landwirtschaftskammer u. a.) erfolgen.
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den benachbarten Wegewarten der anschließenden Streckenabschnitte, damit keine Lücken in der Markierung eines Wanderweges entstehen.
- Meldung an den Bezirkswegewart bei besonderen Auffälligkeiten beim Markieren, z. B. Schäden am Wanderweg durch Hochwasser oder Hangrutschungen, Windwurf, Zerstörung von Schutzhütten, Treppen, Stegen u. a.; oder bei besonderen Vorkommnissen, z. B. unfreundliche Begegnung mit Reitern, Mountainbike-Fahrern, Grundstückseigentümern u. a.
- Rechtzeitige Anforderung des Markierungsmaterials an Hand des Formulars vor der jährlichen Wegeausschuss-Sitzung über den Bezirkswegewart an den Hauptwegewart. Vom Hauptwegewart nicht lieferbares Arbeitsmaterial kostengünstig selbst beschaffen und die Ausgabenbelege dem Bezirkswegewart termingerecht zur Prüfung und Bestätigung vorlegen

- Frühzeitige Abgabe des Jahresberichts an den Bezirkswegewart
- Kann ein Wegewart vorübergehend seine Tätigkeit nicht ausüben, so ist der zuständige Bezirkswegewart zu informieren, damit notwendige Arbeiten von anderen Wegewarten vertretungsweise ausgeführt werden können.
- Gibt ein Wegewart seine ehrenamtliche Tätigkeit auf, so ist nach Möglichkeit von ihm rechtzeitig ein geeigneter Nachfolger vorzuschlagen und diesen nach Zustimmung des Bezirkswegewartes einzuarbeiten.
- Damit sich die Wegewarte, die HWW und OWW markieren, gegenüber Forstbeamten, der Polizei und Privatpersonen bei ihrer Arbeit ausweisen können, erhält jeder Wegewart auf Antrag vom Hauptwegewart einen Ausweis mit Bild für Wegewarte. Dieser Ausweis ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig und nicht übertragbar. Nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ist der Ausweis unaufgefordert an den Hauptwegewart zurückzugeben.
- Rechtzeitige Abgabe der „Zusammenstellung der Auslagen“ über den Bezirkswegewart an den Hauptwegewart, spätestens bis zum 1. November eines jeden Jahres. Jedem Wegewart der Fern-, Haupt- und Regionalwanderwege werden die Auslagen, die ihm bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, vom Eifelverein (Hauptverein) ersetzt. Entsprechende Formulare für die Zusammenstellung der Auslagen sind beim Hauptwegewart anzufordern.

Die Wegewarte als Mitglieder des Eifelvereins sind wie alle übrigen Vereinsmitglieder über den Hauptverein im Rahmen ihrer vereinsmäßigen Tätigkeiten unfall- und haftpflichtversichert. Im Schadensfall ist unverzüglich schriftlich die Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins in 52305 Düren, Postfach 100532 (Telefax 02421/13764, E-Mail: post@eifelverein.de) oder der Hauptwegewart z.Zt. Rudolf Beglau, In der Fahrt 2, 56753 Trimbs (Telefax 02654/964955, E-Mail: rudolf.beglau@t-online.de) zu verständigen.

Die Wegewarte werden gebeten, ihr Wissen und ihre Kenntnisse über den Verlauf der Eifelvereins-Wanderwege und der Einrichtungen für Wanderer weder als Skizzen noch als Beschreibung oder als kartographische Vorlage an gewerbliche



Eifelverein Untermosel: Eine neue Orientierungstafel mit dem Verlauf des Moselhöhenweges. © OG Untermosel

Karten- und Wanderbücherhersteller weiterzugeben. Der Eifelverein (Hauptverein) soll als Herausgeber des Eifelvereins-Kartenwerkes und seiner einschlägigen Wanderliteratur wie z. B. Eifelführer stets über den aktuellen Stand seiner Wanderwege und der Einrichtungen für die Wanderer allein und vollständig informiert sein.

Seit Herbst 2004 haben die meisten Markierungszeichen der HWW einen patentamtlichen Markenschutz. Damit ist es Dritten ohne Genehmigung des Hauptvereins untersagt, diese Markierungszeichen zu nutzen.

Die neuesten Informationen zum Wanderwegenetz sollen nur in die Kartenblätter des WWKat bzw. des Wanderwegenachweises, die beim Bezirkswegewart liegen, eingetragen werden. Sie stehen ausschließlich dem Eifelverein und den Landesvermessungsämtern NRW und RLP als Arbeitsunterlage für die Herstellung von Wanderkarten zur Verfügung.

Ortswegewart

Die Ortswegewarte (Wegewarte der örtlichen Wanderwege) und die Wegewarte der Rundwanderwege von Wanderparkplätzen arbeiten eigenverantwortlich als Mitglieder im Auftrag von Ortsgruppen des Eifelvereins, im Auftrag der Naturparkträger oder

anderer örtlicher Organisationen. Sie sind als Mitglieder des Eifelvereins ebenfalls unfall- und haftpflichtversichert.

Die enge Zusammenarbeit mit dem Bezirkswegewart ist zwecks der einheitlichen Markierung sehr wichtig. Die markierten Ortswanderwege sollen sich nach Absprache mit den Bezirkswegewarten und den Wegewarten der Fern-, Haupt- und Regionaiwanderwege stets sinnvoll in das übergeordnete Wanderwegenetz einfügen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften und der vorliegende Leitfaden mit seinen Empfehlungen einzuhalten.

Die Ortswegewarte haben beim Markieren ihrer Ortswanderwege darauf zu achten, dass nur die im DVO zum LG NW vorgeschriebenen Markierungszeichen verwendet werden.

In der RLP-Eifel werden die Ortswegewarte gebeten, sich dafür einzusetzen, dass beim Markieren dieser Wanderwege ebenfalls nur die in NRW zugelassenen Markierungszeichen verwendet werden, damit eine Einheitlichkeit bei allen Markierungszeichen in der Gesamt-Eifel erreicht wird.

Die Ortswegewarte werden gebeten, alle Änderungen am Verlauf der örtlichen Wanderwege sofort nach Abschluss der Markierung dem zuständigen Bezirkswegewart zur Aufnahme in das dort liegende Wanderwegkataster oder in den Wanderwegnachweis mitzuteilen.

Regeln für das Markieren von Wanderwegen

- Mit einer Mindestanzahl an Markierungszeichen ist eine optimale Wegeführung für die Wanderwege anzustreben gemäß dem Motto „So wenige Markierungszeichen wie möglich – so viele wie nötig!“
- Markierungszeichen werden an jede Stelle eines Wanderweges angebracht, an der mehr als eine Möglichkeit des Weiterwanderns besteht, z. B. an Wegekreuzungen, Wegegabelungen.
- Die Markierungszeichen sind so anzubringen, dass sie aus beiden Richtungen des Wegeverlaufs, vor- und rückwärts gut

gesehen und erkannt werden können. Deshalb nie einen Wanderweg nur in eine Laufrichtung markieren.

- Die Markierungszeichen sind „**auf Sicht**“ anzubringen, d. h. das nächste Markierungszeichen sollte an Kreuzungen/Abzweigungen bereits vom Vorhergehenden zu sehen sein.
- Wenn möglich, Markierungszeichen nur entlang einer Seite des Wanderweges anbringen.
- Natur- und Kulturgeschichtliche Denkmale (z. B. exponierte Bäume, Felsen, Kapellen, Bildstöcke, Grenzsteine, Meilensteine, Trigonometrische Punkte u. ä.) nie mit Markierungszeichen verunzieren.
- Führen über ein- und denselben Streckenabschnitt mehrere Wanderwege, so sind die Markierungszeichen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Nummernfolge von oben nach unten oder waagrecht von links nach rechts jeweils mit einem Zwischenraum von ca. 1 cm zu malen oder anzubringen.
- Markierungszeichen des Eifelvereins gehören zusammen und sollen nicht auf verschiedene benachbarte Träger (z. B. Bäume, Pfosten) verteilt werden.
- In Siedlungsgebieten ist besonders sorgfältig und häufiger als normal zu markieren.



So ist es richtig. Oben und unten je nur ein Alu-Nagel zur Befestigung des Markierungszeichens.

© OG Lendersdorf

- Vor dem Anbringen von Markierungszeichen an öffentliche Gebäude, Privathäuser, Tore u. ä. ist jeweils der Eigentümer um Erlaubnis zu bitten.
- Die Größe des Spiegels der Markierungszeichen ist beim Eifelverein stets 10 cm x 10 cm. Im Ausnahmefall kann der Spiegel vergrößert werden, insbesondere dann, wenn die Markierung über längere freie Strecken führt und schon von weitem mit bloßem Auge erkannt werden soll, weil zwischendurch keine Möglichkeit zum Markieren besteht (sog. Rufzeichen). Ähnliches gilt für das Markieren auf Bodenflächen, damit das Markierungszeichen nicht übersehen wird.
- Bei den jährlichen Kontrollgängen das Umfeld der Markierungszeichen vorausschauend von Pflanzen, Ästen u. dgl. freilegen bzw. -schneiden.
- Nach Wegekreuzungen bzw. Wegegabelungen sowie bei Streckenabschnitten ohne Orientierungspunkte ist nach dem letzten Markierungszeichen in einer Entfernung von ca. 200–300 m oder 4–5 min Gehzeit ein „Beruhigungs- oder Bestätigungszeichen“ anzubringen.
- Bei Wegeverlegungen sind die ersten drei Markierungszeichen mit einem schwarzem Kreuz zu entwerten, alle nachfolgenden alten Markierungszeichen bitte restlos entfernen oder mit einem unauffälligen Farbton übermalen.
- Die Fernwanderwege (z. B. Europäischer Fernwanderweg E8, Maas-Rhein-Weg und Ardennen-Eifel-Rundweg), die auf bereits markierten Hauptwanderwegen laufen, brauchen nur in größeren Abständen markiert zu werden. Sie sind stets bei Kreuzungen und Einmündungen von Haupt- und Regionalwanderwegen, an Schutzhütten, Wanderparkplätzen und in den Zentren von Ortschaften, vor allem aber beim Wechsel von einem HWW auf einen anderen, anzubringen.
- Der Wanderweg der Deutschen Einheit ist ein „ideeller“ Wanderweg und wird nicht markiert.
- Die Spitzen der Dreiecke der Nord-Süd-Wege zeigen keine Richtung an. Gleiches gilt für die Spitzen der Winkel der Ost-West-Wege.

- Die Eigennamen und die Nummern der Hauptwanderwege sollten nicht zusätzlich zu ihrem Markierungszeichen gemalt werden. Sie sind nur auf den Klebefolien, den Aluminium-Schildern der Markierungszeichen und den Orientierungstafeln zu finden.
- Ältere Markierungszeichen ohne Eigennamen und Nummern sind zu ersetzen.
- Bei Rundwanderwegen von Wanderparkplätzen und bei Ortswanderwegen, die von einer Tafel mit einer Wanderkarte ausgehen, soll das erste Markierungszeichen bereits vom Standort der Tafel aus sichtbar sein.
- Verlaufen auf einem Streckenabschnitt zwei Hauptwanderwege mit gleichem Markierungszeichen in die gleiche Richtung, so sind beide Markierungszeichen anzubringen.
- Die Markierungszeichen – Dreieck oder Winkel – dürfen nie als Richtungsangabe verwendet werden. Als Richtungsangaben dienen nur gemalte oder geklebte Pfeile.

Die Technik des Markierens

- Genagelte oder geklebte Markierungszeichen sind so hoch über die normale Reichweite anzubringen, damit sie von Unbefugten nicht leicht entfernt, beschädigt oder zerstört, andererseits aber nicht übersehen werden können (Höhe ca. 2 m).
- Ist ein Markierungszeichen auszubessern oder zu erneuern, dann stets das bereits vorhandene alte Markierungszeichen ausbessern. Ein „Auffrischen“ der Markierung nie neben oder in unmittelbarer Nachbarschaft eines alten oder schadhaften Zeichen gleichen Inhalts durchführen.
- Die Reste alter Markierungszeichen nie stehen lassen. Reste oder zu tilgende Markierungszeichen stets vollständig entfernen oder „Ton in Ton“ übermalen.

Markieren durch Malen von Markierungszeichen

- Das Malen von Markierungszeichen ist, soweit möglich, dem Kleben und Nageln vorzuziehen. Beim Malen ist stets nur umweltfreundliche Farbe zu verwenden.
- Mit umweltfreundlicher Farbe gemalte Markierungszeichen schädigen nicht den Untergrund, sind witterungsbeständiger und können nicht entfernt werden. Es ist die dauerhafteste, wengleich zeitaufwendigste Methode des Markierens.
- Den Untergrund für das Malen vorher stets glätten und säubern, insbesondere bei Bäumen, damit eine gute Haftung der Farbe gewährleistet ist. Die Baumrinde ist dabei schonend zu behandeln. Zu tiefes Eindringen in die Rinde ist schädigend und verursacht bei Nadelbäumen Harzfluss.
- Von den Wegewarten sind Schablonen für den Spiegel und das Symbol zum Vorzeichnen zu verwenden, damit die Zeichen einheitlich in Größe und Form sind.
- Die auf Leitungs-, Licht- und Telefonmasten sowie auf Laternenpfählen und den Masten von Verkehrszeichen gemalten Markierungszeichen sind öfter zu überprüfen, weil damit zu rechnen ist, dass die Masten gestrichen oder versetzt werden.
- Besteht in freier Feldlage keine Möglichkeit, ein Markierungszeichen anzubringen, so kann dieses – notfalls zur Verdeutlichung vergrößert – auf die Asphalt-, Stein- oder Betonfläche des Weges, außerhalb der Fahrspuren, gemalt werden.
- Sollte es keine Möglichkeit geben, Markierungszeichen auf einem längeren Streckenabschnitt anzubringen, so kann das nächste Markierungszeichen größer als normal gemalt werden, ein sog. „Rufzeichen“, das aus größerer Entfernung deutlich zu erkennen ist.
- Das Verwenden von Farbsprühdosen zum Markieren empfiehlt sich bei den kleinen Flächen der Markierungszeichen nicht.

Markieren mit Klebezeichen aus Kunststoffolie

- Klebezeichen sind nicht bei einer Außentemperatur von unter +15 Celsius und nicht auf nassem, unsauberem Untergrund zu verwenden.
- Klebezeichen nur auf glatten, saubereren und trockenen Flächen aufkleben (z. B. Glas, Blech, Kunststoff oder lackierten Flächen), also nie auf Baumrinden, rauen Beton-, Mauer- oder Felsflächen o. ä. anbringen, die Feuchtigkeit aufnehmen können.
- Die Rückseiten von Verkehrszeichen u. ä. eignen sich vorteilhaft für das Aufkleben von Markierungszeichen. Nie auf die Vorderseite (Bildseite) von Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Straßenschildern u. ä. Markierungszeichen aufkleben.
- An Haltestellen öffentlicher Verkehrslinien können Markierungszeichen im Einverständnis mit dem Verkehrsträger, zusammen mit den Fahrplänen, hinter Glas geklebt werden.

Markieren mit Aluminium-Weichblechschildern

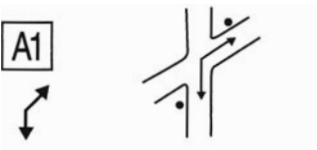
- Markierungszeichen aus Aluminiumblech im Allgemeinen nur auf totes Holz nageln, wo die Aluminium-Weichblechschilder nur mit vier Aluminiumnägeln befestigt werden. Durch vorheriges Biegen des Bleches ist es dem unebenen Untergrund anzupassen.
- Auf Bäume mit glatter, dünner Rinde, z. B. Buche, Kirsche, Ahorn, darf kein Aluminium-Markierungszeichen angenagelt werden. Hier sind die Markierungszeichen stets zu malen, evtl. auch mit Silikon anzukleben.
- Sollen auf lebendem Holz Markierungszeichen angenagelt werden, so ist unbedingt vorher die Einwilligung des Eigentümers einzuholen. Für das Markieren sind nur Bäume mit dicker rauer Rinde auszusuchen, die sich nicht als Furnier- oder Bauholz, allenfalls als Brennholz eignen. Die Nägel sollten nicht länger als 3,0 cm sein.
- An Bäumen stets nur zwei Alu-Nägel je Markierungszeichen, in der Mitte oben und unten verwenden, damit beim Wuchs der Bäume die Schilder nicht zerstört werden oder zu schnell in die Rinde einwachsen.

- Beim Annageln der Markierungszeichen an Bäumen dünne Unterlegscheiben aus Kork (von Flaschenkorken geschnittene Scheiben) mit verwenden. Dadurch wird ein schnelles Einwachsen der Markierungszeichen in die Baumrinde vermieden. Die Rundung der Korkscheiben kann über dem Rand des Markierungszeichens leicht sichtbar sein!
- Bei den jährlichen Kontrollen der Markierungszeichen die Aluminiumnägel notfalls leicht herausziehen, um ein Einwachsen der Blechschilder in die Baumrinde zu vermeiden.
- An Bäumen noch vorhandene, alte Eisen- und Stahlnägel von nicht mehr gültigen Markierungszeichen oder Orientierungstafeln sind stets zu entfernen.

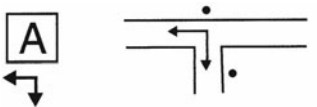
Richtungspfeile

- Richtungspfeile werden zur Verdeutlichung der Wegeführung verwendet, um die Wegeführung mit einer Richtungsänderung bei Wegekreuzungen, Wegegabelungen u. a. anzuzeigen, oder wenn die Wegeklasse eines Wanderweges sich ändert, z. B. vom Wirtschaftsweg in einen Fußweg übergeht.

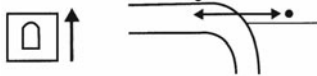
Sichtmarkierung: Markierungszeichen und Richtungspfeile sind „auf Sicht“ markiert.



Der Wanderweg wechselt seine Richtung und mündet in einen abknickenden Weg ein.



Der Wanderweg knickt rechtwinklig nach links bzw. nach rechts ab.



Der Wanderweg führt geradeaus weiter und wechselt dabei auf einen schmalen Weg.

- = Standort des Markierungszeichens mit einem Richtungspfeil

Wertigkeit der Markierungszeichen

Gemäß dem Wanderwege-Leitfaden Rheinland-Pfalz ist im Falle des Anbringens von mehreren Markierungszeichen auf einem Träger (Pfosten, Baumstamm etc.) folgende Reihenfolge von oben nach unten zu beachten.

1. Markierung Eifelsteig
 2. Markierung Partnerwege Eifelsteig
 3. Markierung Europäische Fernwanderwege (z. B. E 8)
 4. Markierung Weitwanderwege (z. B. Maas-Rhein-Weg)
 5. Markierung Hauptwanderwege (HWW) Eifelverein
 6. Markierung Regionalwanderwege (z. B. Römerkanal-Wanderweg)
 7. Markierung örtlicher Wanderwege
- Die Richtungspfeile sollen in ihrer Zeichnung dem tatsächlichen örtlichen Verlauf der Wege entsprechen; notfalls beim Malen oder Kleben der Pfeile die Wanderkarte zu Hilfe nehmen.



Neue „Rangordnung“ der Markierungszeichen

- Richtungspfeile können sowohl gemalt als auch als Folie geklebt werden. Sie sind unter das betreffende Markierungszeichen zu setzen, ggfs. können sie auch direkt auf das Markierungszeichen angeklebt werden.
- Die Markierungszeichen werden ergänzt durch Schilder aus Hartplastik mit der Aufschrift „Umleitung“. Diese werden dann verwendet, wenn ein Wanderweg vorübergehend umgelegt werden muss (z. B. bei Windbruch) und es abzusehen ist, dass er den alten Streckenverlauf wieder zurückerhält. Auf dem Umleitungsschild können zusätzlich Richtungspfeile zur Verdeutlichung angebracht werden. Umleitungsschilder sind sowohl am Beginn als auch am Ende der umgelegten Strecke anzubringen.

Betreuung der Wanderwege

Eine der Hauptaufgaben der Wegewarte ist die regelmäßige Kontrolle der Markierung der Wanderwege. Sie sollte mindestens einmal jährlich geschehen, nach Möglichkeit im Frühjahr, vor Beginn der Wandersaison. Dabei sind das Vorhandensein und der Zustand der Markierungszeichen sowie sämtlicher Orientierungstafeln zu überprüfen.

Insbesondere ist zu prüfen, ob bei den mit Aluminiumnägeln befestigten Orientierungstafeln und Markierungszeichen nicht die Gefahr besteht, dass sie in die Rinde von Bäumen einwachsen. Die Markierungszeichen sind in solchen Fällen zu ersetzen, wenn ein Lockern nicht möglich ist.

Dass im Laufe der Jahre Markierungszeichen langsam verwittern, von Algen und Moos überwachsen werden und somit un deutlich und unleserlich werden, ist ein natürlicher Vorgang. Werden die Markierungszeichen jedoch regelmäßig jährlich kontrolliert und wo notwendig sofort ausgebessert oder erneuert, halten sich die Renovierungsarbeiten in Grenzen. Oft genügt es, Moos, Algen oder Verschmutzungen mit einer Bürste zu beseitigen oder mit einem Lappen abzuwischen. Es muss nach den Ausbesserungsarbeiten stets gewährleistet sein, dass der Wegeverlauf an Hand der Markierungszeichen von jedermann leicht in beide Richtungen verfolgt werden kann. Immer daran denken, dass für Ortsunkundige markiert wird!

Bei der Überprüfung der Markierungszeichen und Orientierungstafeln ist auch gleichzeitig der Zustand des Wanderweges zu kontrollieren, insbesondere, ob im Verlauf des Weges seit der letzten Kontrolle keine Gefahrenstellen neu entstanden oder alte noch vorhanden sind. Das betrifft vor allem Stege, Brücken, Treppen, Geländer u. a. Sind Ausbesserungsarbeiten oder Erneuerungen entlang des Weges notwendig, so ist der Eigentümer dieser Objekte bzw. der Grundstücke davon in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig zu bitten, den Schaden zu beseitigen und eine mögliche Gefahr abzuwenden. Sollte dies trotz mehrfacher Bitte nicht gelingen, so kann versucht werden, und dies nach Möglichkeit nur in Verbindung mit einer Ortsgruppe des Eifelvereins, den Schaden selbst zu beheben. Das kann aber nur im Einverständnis und möglichst im Auftrag und zu Lasten des Eigentümers ausgeführt werden.

Sollten jedoch alle Bemühungen, den Mangel zu beseitigen, Vergebens sein, so ist statt des gefährlichen Streckenabschnittes eine andere, neue Wegeführung ausfindig zu machen. In Absprache mit dem Bezirkswegewart ist ein Antrag auf Verlegung des Wanderweges zu stellen und um die behördliche Zustimmung zu ersuchen. Anschließend wird der Abschnitt neu markiert und im Wanderwegekataster festgehalten.

Führten die markierten Wanderwege des Eifelvereins in den Gründerjahren vielfach über Chausseen, so soll heute die idealtypische Strecke abseits stark befahrener Straßen verlaufen vorbei an sehenswerten Wanderzielen und Aussichtspunkten. Als weiteres Kriterium für eine optimale Strecke ist ein Verlauf über möglichst wenig asphaltierte Wirtschaftswege in schattigen Bereichen.

Beim Festlegen des Streckenverlaufes sollten auch Vorschläge von Dritten nach Verlegung auf günstigere Streckenabschnitte berücksichtigt werden. Diesen Wünschen verschließt sich der Eifelverein insbesondere dann nicht, wenn die Vorschläge von der Forstverwaltung kommen. Ähnlich verhält es sich bei den Wünschen von Ökologen und Landschaftsplanern, welche die Wanderer aus verständlichen Gründen von wertvollen Naturschutzgebieten und gefährdeten Biotopen fernhalten wollen.

Notwendige Änderungen am Wegenetz sollen stets vom Wegewart über den Bezirkswegewart beim Hauptwegewart beantragt werden, damit sie auch ihren Niederschlag im Wanderwegekataster, in den Wanderkarten des Eifelvereins, auf den Orientierungstafeln und ggfs. in der Neuauflage des Eifelführers finden.

Kontakte:

• **Hauptwegewart des Eifelvereins**

Rudolf Beglau

In der Fahrt 2, 56753 Trimbs

Tel. 02654/964943 • Fax 02654/964955

E-Mail: rudolf.beglau@t-online.de

• **Hauptkartenwart des Eifelvereins**

Reiner Woitas

Ramersbacher Str. 67, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Tel. 02641/5402 • Fax 02641/35 92 36

E-Mail: rwoitas@googlemail.com

• **Hauptgeschäftsstelle Eifelverein**

Stürtzstr. 2–6 • 52349 Düren

Tel. 02421/1 3121 • Fax 02421/1 3764

E-Mail: post@eifelverein.de • www.eifelverein.de

Stand: 04/2010

Wahl- und Kernkriterien auf einen Blick ...

Für die Bewertung wird ein Wanderweg in 4 km-Abschnitte unterteilt. In jedem Abschnitt wird der Weg anhand der folgenden 23 Wahlkriterien und 9 Kernkriterien untersucht. Bei den Wahlkriterien führt die Erfüllung der Grenzwerte zur Vergabe von jeweils 1 oder 2 Punkten. Für das Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ sind pro 4 km-Abschnitt 11 Punkte aus den Wahlkriterien notwendig. Über die Gesamtstrecke müssen alle Kernkriterien erfüllt werden.

Qualitätsweg Wanderbares Deutschland

Wahlkriterien

Wegeformat	Grenzwert
1. naturbelassene Wege erdig, grasig bzw. landschaftstypisches Oberflächenmaterial	mindestens 1.000 m
2. befestigte Wege mit Feinabdeckung Oberfläche aus Feinmaterial mit Korngröße unter 15 mm	neutrale Wertung
3. schlecht begehbare Wege z.B. aufgeschüttete Bruchsteindecke (Korngröße über 15 mm)	höchstens 300 m
4. Verbunddecken Teer, Beton, Pflaster auf der Gehspur	höchstens 500 m
5. Pfade Gehspur von weniger als 1 m Breite	mindestens 500 m zählt doppelt ab 1.500 m
6. auf befahrenen Straßen einschließlich ungesicherter Fahrbahnquerungen	höchstens 50 m
7. neben befahrenen Straßen bis zu einem Abstand von einer Straßenbreite zum Fahrbahnrand	höchstens 300 m
Wanderleitsystem/Besucherlenkung	Grenzwert
8. nutzerfreundliche Markierung nach Markierungsrichtlinien für „Qualitätswege Wanderbares Deutschland“	lückenlos, fehlerfrei und eindeutig
9. Wegweiserstandorte mit Entfernungsangaben	mindestens 2
10. Vernetzung mit anderen markierten Wanderwegen	mindestens 2
Natur/ Landschaft	Grenzwert
11. Abwechslung im Großen wechselnde Landschaftsformationen	mindestens 3
12. natürliche Stille keine maschinen- und verkehrserzeugte Geräusche	mindestens 1.000 m
13. attraktive Naturlandschaften z.B. Altwälder, Waldwiesen, Heiden, eindrucksvolle Biotope	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)
14. natürliche Gewässer z.B. naturnahe Quellen, Bäche, Flüsse, Seen, Moore	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)
15. punktuelle Naturattraktionen z.B. Gipfel, Schluchten, Felsen, Höhlen, Wasserfälle, Naturdenkmäler	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)
16. eindrucksvolle Aussichten dauerhaft freies Blickfeld, mind. 45-Grad-Öffnung und 2.000 m Sichttiefe	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)

Qualitätsweg Wanderbares Deutschland

Wahlkriterien

Kultur	Grenzwert
17. gefällige Ortsszenen z.B. Altstadtstraßen, repräsentative Gebäudezeilen, Marktplätze	mindestens 1
18. regionale kulturelle Sehenswürdigkeiten z.B. Burgen, Klöster, Kirchen, historische Anlagen	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)
19. nationale Baudenkmäler z.B. Schlösser, Dome, Wasserspiele, Weltkulturerbe	mindestens 1 (zählt doppelt)
Zivilisation	Grenzwert
20. intensiv genutztes Umfeld z.B. Gewerbegebiete, Kläranlagen, massive Stromtrassen, Windkraftanlagen	höchstens 300 m
21. Gasthäuser wenn ab mittags und an 5 Tagen pro Woche geöffnet	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)
22. Haltepunkte für ÖPNV, PKW z.B. Haltestellen für Bus und Bahn, Wanderparkplätze	mindestens 1
23. Rastmöglichkeiten z.B. Bänke, Rastplätze, Hütten	mindestens 2

Kernkriterien

Ein „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ muss die Kernkriterien komplett erfüllen.

Grenzwerte

1. naturbelassene Wege	mindestens 35% der Gesamtstrecke
2. schlecht begehbare Wege	höchstens 5 % der Gesamtstrecke höchstens 1.500 m am Stück
3. Verbunddecken	höchstens 20 % der Gesamtstrecke höchstens 3.000 m am Stück
4. auf befahrenen Straßen	höchstens 3 % der Gesamtstrecke höchstens 300 m am Stück
5. neben befahrenen Straßen	höchstens 10 % der Gesamtstrecke höchstens 3.000 m am Stück
6. nutzerfreundliche Markierung	100 % der Gesamtstrecke
7. Abwechslung	mind. 2 Formationswechsel auf 8 km
8. Erlebnispotential	mind. 4 Punkte auf 8 km aus den Wahlkriterien 13 – 19
9. intensiv genutztes Umfeld	höchstens 10 % der Gesamtstrecke höchstens 3.000 m am Stück

WANDERWEGMARKIERUNGEN
WANDERTAFELN
WEGWEISER
INFOTAFELN
GEMEINDEWAPPEN
VEREINS-AUFKLEBER
SPANNBANNER U.V.M.



56727 MAYEN
GRAF-ZEPPELIN-STRASSE 13
TELEFON 0 26 51 - 4 21 11
TELEFAX 0 26 51 - 4 22 20
HAUPT-SIEBDRUCK@T-ONLINE.DE
WWW.HAUPT-SIEBDRUCK.DE

haupt SIEBDRUCK



Umweltfreundliche Druckproduktion zum nachhaltigen Schutz unserer Natur

Freundliche Mitarbeiter und topmoderner
Maschinenpark für termingerechte und
hochqualitative Druckprodukte.

Wir sind CO₂-zertifiziert.

Print  geprüft

DCM
www.druckcenter.de

DCM Druck Center Meckenheim GmbH
Werner-von-Siemens-Straße 13 | 53340 Meckenheim
Telefon (0 22 25) 88 93-5 50 | Telefax (0 22 25) 88 93-5 58
Mail dcm@druckcenter.de